hmtmh
Hochschule für Musik
Theater und Medien Hannover

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 03.05.2011 **Nr. 15/2011**

Ordnung über die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Der Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover hat die Änderung der Ordnung über die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren (HonO) (Verkündungsblatt 01/2009) in seiner Sitzung am 18.04.2011 beschlossen.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik, Theater
und Medien Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

§ 1

Das Präsidium der HMTMH kann Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren bestellen. Sie führen den Titel „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ (abgekürzt Hon.Prof.).

§ 2

Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren müssen nach ihren wissenschaftlichen, künstlerischen und praktischen Leistungen den an die Verleihung eines Professorensamtes zu stellenden Anforderungen genügen und der HMTMH verbunden sein.

§ 3

Die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor erfolgt auf begründeten Vorschlag einer Auswahlkommission unter Berücksichtigung des § 25 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG). Der Senat beauftragt eine Auswahlkommission, bestehend aus drei ständigen Mitgliedern und jeweils zwei FachvertreterInnen der Hochschule, eine gutachterliche Stellungnahme zu erstellen. Das Gutachten, das Evaluationsergebnisse, auch unter studentischer Mitwirkung, von mindestens zwei Semestern enthalten muss, sowie eine Stellungnahme des Senates werden dem Präsidium zur abschließenden Entscheidung zugeleitet. Die Bestellung kann befristet werden.

§ 4

Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sind Angehörige der HMTMH und beteiligen sich an Lehre und Forschung. Sie sollen regelmäßig Lehrveranstaltungen halten und Prüfungen abnehmen. Für die Übernahme von Lehrveranstaltungen kann ein Honorar in Anlehnung an die für Lehrbeauftragte vorgesehene Vergütung gezahlt werden.

§ 5

Das Präsidium kann die Bestellung gemäß § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz widerrufen, insbesondere wenn eine Verbundenheit zur HMTMH nicht mehr besteht oder wenn sich die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor an der Lehre oder der Forschung nicht mehr beteiligt.

§ 6

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover in Kraft.